



## → Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Bürgerservice Seite 1
- Erörterungstermin Werkstatt Mainz Seite 1
- Jahresabschluss KDZ Seite 1
- Baumfällungen Seite 2
- Wahlergebnis Bundestagswahl Seite 3
- Berichtigung FÄ 38 Seite 4
- Berichtigung B 140/1.Ä Seite 4f.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Mainz, 27.09.2013

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffnungszeiten Bürgerservice

Am **Mittwoch, 09.10.2013** ist der Bürgerservice wegen einer Schulung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen.

### Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau einer „Werkstatt Mainz“ zur Wartung von Personennahverkehrszügen der DNSW GmbH einschließlich des Neubaus und der Änderung von Gleisanlagen im Bereich der Mombacher Straße in der Stadt Mainz im Zuge der Strecke 3510 „Bingen Hbf-Mainz“ von Bahn-km 29,1 bis Bahn-km 29,7**

- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, den 15. Oktober 2013 um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr) im Erfurter Zimmer des Rathauses der Stadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1 in 55116 Mainz.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

### Öffentliche Bekanntmachung Kommunale Datenzentrale Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 11. September 2013 den Jahresabschluss der Kommunalen Datenzentrale Mainz - Eigenbetrieb der Stadt Mainz - für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2012 schließt mit einem Jahresgewinn in der Höhe von 381.527,28 € ab.

Der festgestellte Jahresgewinn wird gemäß dem o. g. Stadtratsbeschluss in der Höhe von 100.000,00 € dem städtischen Haushalt zugeführt, und der Restbetrag in der Höhe von 281.527,28 € wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss 2012, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 14. Oktober 2013 bis einschließlich zum 25. Oktober 2013 in der Kommunalen Datenzentrale Mainz, Hechtsheimer Str. 31a, Zimmer-Nr.: EG 02.13, während der üblichen Dienstzeiten zur örtlichen Einsichtnahme aus.

Mainz, 26. September 2013  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister



**Aus Sicherheitsgründen aktuell notwendige Fällungen, Stand 16.09.2013  
Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) vom 18. Dezember 2003**

Ortsteil	Straße	Stck./ Art / (Baum Nr.)	Begründung
<b>Mainz-Bretzenheim</b>	IGS Bretzenheim Südring	3 Blutpflaumen	Bruchgefahr
<b>Mainz-Finthen</b>	Grundschule Lambertstraße	1 Birke	abgestorben
<b>Mainz-Gonsenheim</b>	Otto-Schott-Gymnasium	2 Robinien	Bruchgefahr
	Kanonikus-Kir-Schule	2 Baumhasel	abgestorben
	Schulstraße	1 Spitzahorn, Nr. 13	abgestorben
	Gleisbergschule	1 Esche	Bruchgefahr
<b>Mainz-Hartenberg/Münchfeld</b>	BBS Am Judensand	2 Robinien	Bruchgefahr
<b>Mainz-Hechtsheim</b>	Rheinhessenstraße	1 Birke	Bruchgefahr
<b>Mainz-Mombach</b>	Grundschule Am Lemmchen	1 Ahorn	abgestorben
<b>Mainz-Oberstadt</b>	Gutenberg Gymnasium	1 Ahorn mehrstämmig	abgestorben
	IGS Berliner Schule	3 Hainbuchen	abgestorben
		2 Robinien	Umsturzgefahr
		1 Crataegus	abgestorben
	Schillstraße	1 Schwedische Mehlbeere Nr.3	abgestorben

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



**Öffentliche Bekanntmachung**

Bundestagswahl am 22. September 2013  
 Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis 206 - Mainz und Feststellung der Wahlkreisabgeordneten

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 206 - Mainz hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 folgendes amtliches Ergebnis der Bundestagswahl vom 22.09.2013 für den Wahlkreis festgestellt:

Wahlberechtigte: 256.317

Wählerinnen und Wähler: 196.076 = 76,5 %

Ungültige Erststimmen: 3.583

Gültige Erststimmen: 192.493

Die gültigen Erststimmen verteilen sich wie folgt:

Ursula Groden-Kranich	CDU	77.285
Michael Hartmann	SPD	67.169
Rainer Brüderle	FDP	9.633
Tabea Rößner	GRÜNE	19.339
Kathrin Senger-Schäfer	DIE LINKE	8.359
Britta Werner	PIRATEN	5.164
Wilhelm Schild	ÖDP	1.819
Gerhard Wenderoth	FREIE WÄHLER	2.609
Patrick Wybraniec	PARTEI DER VERNUNFT	830
Barbara Spahn	BüSo	286

**Ungültige** Zweitstimmen: 2.523

**Gültige** Zweitstimmen: 193.553

Die gültigen Zweitstimmen verteilen sich wie folgt:

CDU	74.392
SPD	51.614
FDP	12.688
GRÜNE	25.339
DIE LINKE	10.652
PIRATEN	4.799
NPD	1.060
REP	561
ÖDP	1.314
MLPD	72
AfD	8.815
Pro Deutschland	339
FREIE WÄHLER	1.422
PARTEI DER VERNUNFT	486

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Frau Ursula Groden-Kranich die meisten Erststimmen erhalten hat und im Wahlkreis 206 – Mainz als Wahlkreisabgeordnete gewählt ist.

Mainz, den 26. September 2013

Michael Ebling  
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung, erschienen im Amtsblatt Nr. 42 vom 27.09.2013, Seite 9, zur Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Nino-Erné-Straße (Le 2)“ und zum Bebauungsplanentwurf „Nino-Erné-Straße (Le 2)“:**

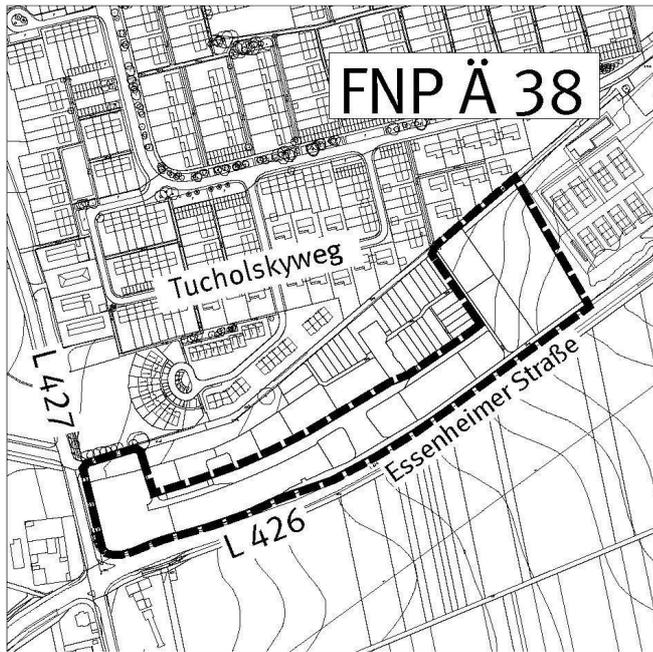
**In der o. a. öffentlichen Bekanntmachung wurde die Bezeichnung der beiden Bauleitpläne nicht korrekt angegeben. Korrekt ist:**

- 1. Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Nino-Erné-Straße (Le 2)“ und**
- 2. Bebauungsplanentwurf „Nino-Erné-Straße (Le 2)“.**

**Des Weiteren wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 38 fehlerhaft beschrieben. Der korrekte Geltungsbereich wird wie folgt dargestellt:**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes entspricht, mit nachfolgenden Ausnahmen, dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Le 2“. Der zentrale Bereich, welcher bereits im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Mainz aus dem Jahr 2000 mit der Fortschreibung 2010 als vorhandene Wohnbaufläche „W“ dargestellt ist, ist nicht Inhalt der o. a. Flächennutzungsplanänderung. Auch der Bereich der Zufahrt von der Rilkeallee im Osten ist, wie bereits beschrieben, nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 38 umfasst: Eine ca. 50 m tiefe, östlich parallel zur Landesstraße L 427 verlaufende Fläche, eine ca. 50 m tiefe, nördlich parallel zur Landesstraße L 426 verlaufende Fläche sowie eine ca. 90 m tiefe Fläche westlich der Bezirkssportanlage „Mainz-Lerchenberg“ (Flurstücksnummer 740/5).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Berichtigung.

Mainz, 04.10.2013  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Berichtigung

Wegen der Veröffentlichung einer nicht mehr aktuellen Planskizze mit der Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stoher-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)“ im Amtsblatt Nr. 42 vom 27.09.2013 wird die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „B 140/1.Ä“ heute mit der korrekten Planskizze wiederholt. Der o. a. Bebauungsplan „B 140/1.Ä“ tritt somit erst mit dieser neuen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes - Vereinfachtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2013 den Bebauungsplan

#### „Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stoher-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der o. a. Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

#### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges, bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stoher-Straße - 1. Änderung (B 140 / 1.Ä)“ liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 4 und wird begrenzt:

- im Norden durch den südlichen Rand der Straße „Mühlweg“,
- im Osten durch die westliche Grenze der Parzelle 123/10, die südliche Grenze der Parzelle 123/9, den östlichen und südlichen Rand der Bebelstraße, die westlichen Grenzen der Parzellen 313/20 und 313/19, den nördlichen Rand der Albanusstraße und den östlichen Rand des Weges mit der Parzellenummer 586/5 (Flur 5),
- im Süden durch den nördlichen Rand der Parzelle 728/2 (Flur 5),
- im Westen durch den östlichen Rand der Albert-Stoher-Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.



**Der Beschluss des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)“ als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan „B 140/1.Ä“ in Kraft.**

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 27.09.2013  
Stadtverwaltung

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)“ die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre „Satzung B 140/1.Ä-VS“ vom 23.05.2012 außer Kraft tritt.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

Der o. a. Bebauungsplan „B 140/1.Ä“ sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sindoder
  - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.